



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 29. Januar 1990 NR. 364

Messen Genehmigung des Erschliessungsplanes "Hauptstrasse" Abschnitt Kreuzweg bis Liegenschaft Nussbaumer

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassenplan) über den Ausbau der Hauptstrasse in der Gemeinde Messen, Abschnitt Kreuzweg bis Liegenschaft Nussbaumer, zur Genehmigung vor.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Der Plan lag vom 6. November bis 5. Dezember 1989 öffentlich auf. Innert der Auflagefrist gingen **keine Einsprachen** ein, es steht somit der Genehmigung des Erschliessungsplanes nichts im Wege.

Es wird

beschlossen:

Der Erschliessungsplan "Hauptstrasse" in Messen, Abschnitt Kreuzweg bis Liegenschaft Nussbaumer, wird genehmigt.

Der Staatsschreiber

Dr. K. Pumaki

Bau-Departement (2)
Kant. Tiefbauamt (4) mit 2 genehmigten Plänen (RM)
Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn (2) mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 3254 Messen (2) mit
1 genehmigten Plan
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)